

einiger graphischer Charakteristika der feierlichen päpstlichen Urkunde kaum zu ändern. Dagegen konnte Koch bei einzelnen Notaren eine stärkere Modifikation des traditionellen Schriftbildes während eines Italienzuges oder unmittelbar im Anschluß daran feststellen. Von dem Brauch, beide Unterschriftszeilen in Elongata zu setzen, war man schon seit Heinrich IV. gelegentlich abgewichen. Diese Tendenz verstärkte sich nun im Lauf des 12. Jh. immer mehr und wurde unter Friedrich I. zur Kanzleiregel. In der Kontextschrift machte sich die Neigung zu einer flüssigeren Schreibweise in zunehmendem Maß bemerkbar. Sie führte nicht nur zur beginnenden überregionalen Vereinheitlichung der Urkundenschrift, sondern bildete auch die Voraussetzung für die später so charakteristische Schlingenbildung in der gotischen Urkundenschrift. Daneben waren es vor allem die Großbuchstaben, an denen sich die Ansätze zu einer neuen Schreibweise beobachten ließen. Insgesamt läßt Koch 33 Notare Revue passieren, wobei er manchen bisher vorgenommenen Identifizierungsversuch in Zweifel zieht. Tietmar A, der zweite Notar Lothars III., könnte meiner Vermutung nach aus Lüttich stammen. Höchst aufschlußreiche Einblicke in die Arbeitsweise der Reichskanzlei und die damit in Zusammenhang stehende Ausbildung der Notare bietet Koch im zweiten Hauptteil der Untersuchung. In ihm liegt der Schwerpunkt auf der Erforschung des Zusammenwirkens der Notare und ihrer gegenseitigen Beeinflussung. Ohne zu bestreiten, daß in einer Reihe von Fällen persönliche Verbindungen zwischen Kanzlei und Hofkapelle wohl bestanden haben, warnt Koch mit Recht davor, die These von einer weitestgehend einheitlichen Ausbildung im Rahmen der Kapelle vorbehaltlos auf den behandelten Zeitraum zu übertragen. Der oft beträchtliche Mangel an geübten Schreibkräften sowie gelegentlich monatelanges Fehlen jeglichen Personals spreche eindeutig gegen eine solche Annahme. An zahlreichen Beispielen kann Koch die bestimmende Rolle nachweisen, die der eine oder andere Notar gegenüber seinen Kollegen spielen konnte. „Dieses Arbeiten nebeneinander bedeutet(e), wenn man so will, tägliche Schulung“. Zwei Exkurse beschließen die Untersuchung. Der erste betrifft die Schreiber des Privilegium minus (DF. I. 151), als die nun für die erste Zeile der Kanzleinotar AH (Albert), für den übrigen Text der Schreiber des DF. I. 150 angesehen werden dürfen. Im zweiten Exkurs befaßt sich Koch mit dem DF. I. 258 für S. Pietro in Ciel d'Oro in Pavia. Mit dem stichhaltigen Nachweis, daß diese bisher als Fälschung eingestufte Urkunde (vgl. Brühl, DA 35, 215) vom Kanzleinotar Rainald H. geschrieben wurde, hat Koch die Voraussetzung für die zeitliche Einordnung der auf den Namen Heinrichs V. lautenden Fälschung Stumpf 3042 sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Fälsficate geschaffen. Ein Verzeichnis der behandelten oder nur erwähnten Diplome beschließt die Abhandlung, deren Wert durch zahlreiche Zeichnungen und Abbildungen noch wesentlich erhöht wird. A. G.

Josef Joachim Menzel, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jh. Studien zum Urkundenwesen, zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer ostdeutschen Landschaft im Mittelalter (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 19) Würzburg 1978, Holzner Verlag, XXXV u. 482 S., 8 Tafeln. – Die vorliegende Habilitationsschrift (Mainz 1969/70), deren Ergebnisse der Forschung zum Teil schon vorliegen (vgl. DA 32, 659), ist aus einer mehrjährigen Beschäftigung mit der im Besitz der Historischen Kommission für Schlesien befindlichen Urkunden-Photosammlung entstanden, deren Wert nach den unersetz-